



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. August 1964

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
21.8.64	Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen	115
21. 8. 64	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen	123

Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen.

Vom 21. August 1964

Die Schiedskommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege und fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege. Ihre Bildung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. I S. 23).

Die Schiedskommissionen, als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, fördern durch ihre Tätigkeit die freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und die Herausbildung neuer, sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger.

Die Schiedskommissionen tragen dazu bei, die gesetzlich garantierten Rechte der Bürger zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und der Entstehung von Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Die Schiedskommissionen arbeiten dabei eng mit den in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, mit den gesellschaftlichen Kollektiven in ihrem Tätigkeitsbereich und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen.

I.

Die Bildung von Schiedskommissionen

1. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können in Gemeinden und Städten,

- Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- Produktionsgenossenschaften der Handwerker, Gärtner und Fischer
- und privaten Betrieben

Schiedskommissionen gebildet werden.

Die Bildung von Schiedskommissionen erfolgt schrittweise. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Richtlinie und soll bis Ende des Jahres 1966 erfolgen.

2. Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken ist für die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen verantwortlich und beschließt, in welchen Zeitabschnitten und Bereichen des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes die kontinuierliche Bildung von Schiedskommissionen erfolgt.

3. Die Bildung von Schiedskommissionen ist beim Kreistag zu beantragen

- für städtische Wohngebiete oder Gemeinden von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Wohngebiets- oder Ortsausschuß der Nationalen Front,
- für Produktionsgenossenschaften von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft,
- für private Betriebe vom Kreisvorstand des FDGB im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes

Die Bildung von Schiedskommissionen ist in Stadtkreisen bei der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken bei der Stadtbezirksversammlung zu beantragen

- für die Wohngebiete vom jeweiligen Wohngebietsausschuß der Nationalen Front,